

Satzung
der Landesarbeitsgemeinschaft Familienentlastender und -unterstützender
Dienste in Hessen e.V.
(LAG – FED Hessen e.V.)

Die Landesarbeitsgemeinschaft Familienentlastender und -unterstützender Dienste in Hessen e.V. ist hervorgegangen aus der Landesarbeitsgemeinschaft Familienentlastender Dienste, die sich 1992 gegründet hat.

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Familienentlastender und –unterstützender Dienste in Hessen e.V.“ (LAG – FED Hessen e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Marburg/Lahn.
3. Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich trägerübergreifend für die Belange der Familienentlastenden und –unterstützenden Dienste in Hessen ein und vertritt die fachlichen Interessen in den entsprechenden Gremien auf der politischen Ebene sowie in der Öffentlichkeit. Er fördert die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderung und deren Familien und trägt dazu bei, dem vorgenannten Personenkreis ein Leben zu ermöglichen, das den Ansprüchen auf Normalisierung und Selbstbestimmung gerecht wird.
2. Der Verein hat das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, zu erhalten und weiterzuentwickeln, die es erlauben in angemessener Weise den genannten Zielen im Sinne der Menschen mit Behinderung und deren Familien zu dienen. Zur Erreichung seiner Zielsetzung übernimmt er folgende Aufgaben:
 - a. Sammlung und Austausch von Erfahrungen; Beratung bei Planung und Gründung, Einrichtung, Ausstattung, Organisation und Betriebsführung der Einrichtungen.
 - b. Einflussnahme auf die Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Einrichtungen sowie die Qualitätssicherung hinsichtlich fachlicher Standards in Zusammenarbeit mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege.
 - c. Zusammenarbeit mit Ministerien, Sozialleistungsträgern, Jugendhilfeträgern sowie Organisationen und Verbänden, in enger Abstimmung mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege.
 - d. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die geltenden Fach- und Förderrichtlinien.

- e. Anregung, Förderung und Durchführung fachlicher Diskussionen von wissenschaftlichen, pädagogischen und therapeutischen Konzepten und konzeptioneller Weiterentwicklung von Familienentlastung.
- f. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des geltenden Steuerrechts.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein vor allem durch:

1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Zuschüsse
3. Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Träger von Familienentlastenden und -unterstützenden Diensten in Hessen können Mitglieder des Vereins werden, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind und auf der Grundlage der jeweils gültigen fachlichen Grundsätze arbeiten.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. freiwilligen Austritt; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende.
 - b. Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens oder aufgrund der Tatsache, dass nicht auf Grundlage der jeweils gültigen fachlichen Grundsätze gearbeitet wird.

Bei Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses des Vorstandes eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder entsenden als Delegierte je einen Vertreter oder eine Vertreterin des Trägers und des Dienstes.
2. Die anwesenden Delegierten haben jeweils eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und setzt Schwerpunkte für die zukünftige Arbeit.
4. Sie ist darüber hinaus zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes nach Maßgabe § 8 dieser Satzung
 - b. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - c. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - d. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. die Wahl des/der Kassenprüfer/s/in
 - f. die Behandlung der Widersprüche
 - g. die Änderung der Satzung
 - h. die Entlastung des Vorstandes
 - i. die Auflösung des Vereines
5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
8. Eine Änderung der Satzung erfolgt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Vertreter/innen.
9. Eine Auflösung des Vereins wird nur möglich bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/innen beschlussfähig ist. In der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vor dem festgelegten Sitzungstermin bei dem/der Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Veranstaltungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Delegierten zuzusenden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen, davon sollten mindestens je 2 Personen Vertreter oder Vertreterinnen eines Trägers und eines Dienstes sein.
2. Wahlberechtigt sind die anwesenden Delegierten; sie wählen den Vorstand aus ihrer Mitte. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzer/innen werden im Einzelwahlverfahren mit einfacher Stimmenmehrheit direkt gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sollten je ein Vertreter oder eine Vertreterin eines Trägers und eines Dienstes sein.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung muss von dem/der Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordert.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich; sie wird nur bei Einstimmigkeit rechtswirksam.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand kann Fachgruppen einrichten.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V., Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.06.2002 in Kraft getreten.